

FESTSTELLUNG DER DENKMALEIGENSCHAFT

Bezeichnung und genaue Adresse
des Rechtsträgers, Eigentümers
oder Verfügungsberechtigten

Stadt Stendal - Tiefbauamt
Moltkestraße 34 - 36
39576 Stendal

1. Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale, werden

**die Friedhöfe
Georgenstraße/Rönnefelder Straße
39576 Stendal**

als Kulturdenkmal gewürdigt.

Das Objekt wird in das Denkmalverzeichnis aufgenommen.

Zum Denkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Einheiten des umgebenden Grundstückes:

Erläuterung:

Sachgesamtheit bestehend aus Friedhof

- Teil I Flur 47, Flurstück 12; Flur 48, Flurstücke 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11/1, 11/2, 12/1, 12/3, 12/4 und 13/1 Belegung seit 1815, einschl. des mittelalterlichen Georgentores und des Jüdischen Friedhofs und Flur 50, Flurstück 64
- Teil II Flur 48, Flurstück 10/1 - seit 1883, nördlich des Durchgangsweges von der Osterburger Straße zur Georgenstraße
- Teil III Flur 65, Flurstücke 30, 37/1, 37/2, 37/3 und 37/4 - seit 1901 westlich des Bahndamms einschl. der Kapelle, des Friedhofwärterhauses mit Nebengebäude (u. a. Abortanlage) nördlich des Eingangs, der ehemaligen Sezierhalle nördlich davon, der Diakonissengräber nordöstlich der Kapelle sowie des Ehrenfriedhofes (bzw. Gefangenenfriedhof); den Friedhofsmauern jeweils in gesamter Ausdehnung seitlich von Teil I und Teil II sowie innerhalb von Teil I einschl. der Reste der Hospitalmauer, der gärtnerischen Anlage mit historischem Wegesystem; einzelnen Grabdenkmälern auf allen drei Teilen des Friedhofs und zwar
 - a) gestalterisch qualitätsvollen Anlagen,
 - b) wegen ihres Alters für den jeweiligen Friedhofsteil wichtigen Grabmalen,
 - c) Grabstellen von überdurchschnittlich bedeutsamen Persönlichkeiten der Stadt Stendal (siehe die Auflistung der Grabmale im zur Ausweisung dazugehörigen, tabellarischen Anhang sowie in der dazugehörigen Kartierung); sowie dem Friedhof vorgelagert: dem Gebäude für die Friedhofsverwaltung südöstlich des Georgentores einschl. seines Gartens; in verschiedenen Etappen gewachsene Gesamtanlage, Teil I und II von durchgehenden Mauern eingefasst, Teil III deutlich separiert, aber mit Kapelle für die drei Bereiche ausgestattet.

Gartendenkmalpflegerisch bedeutsam ist der künstlerische Umgang mit Gehölzen (Bäumen, Ziersträuchern und Heckenwänden), Wegen und Plätzen, so dass insbesondere die Teile II und III ein walddparkartiges Erscheinungsbild charakterisieren. Während die gärtnerische Gestaltung des Teils I ursprünglich vor allem durch die von Heckenwänden begrenzten Erbbegräbnisse entlang der Friedhofsmauern und die beidseitig mit je einer Baumreihe bepflanzten Längswege bestimmt wird, ist der Teil III ein hervorragendes Beispiel für die Anlage eines städtischen Zentralfriedhofes zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der landschaftsgestalterisch sehr anspruchsvolle Umgang mit Gehölzen, insbesondere mit einer Vielzahl von Gehölzarten, verleiht diesem Friedhofsteil einen hohen gestalterischen Wert.

Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Gesamtanlage liegt zum einen darin, dass - entsprechend der allgemeinen Entwicklung, Friedhöfe aus den Altstädten auszugliedern - auch in Stendal die Totenbestattung vor den Toren der Stadt vorgenommen wurde und zwar wie vielerorts seit der Zeit nach den Befreiungskriegen. Zum anderen suchte man mit der Entscheidung für das Areal des ehemaligen Georgenhospitals wohl anzuknüpfen an die Geschichte des dortigen Spitalfriedhofes.

Erstmals erwähnt wurde das Leprosenhaus im späten 13. Jh., die Hospitalgebäude einschl. einer spätgotischen Kapelle riss man Anfang des 19. Jh. ab mit Ausnahme des um 1440 entstandenen Eingangstores. Weiterhin griff man bei der Platzierung des Stadtfriedhofs auf die alte Gepflogenheit der Anordnung direkt an einer Ausfallstraße (hier sogar zwischen zweien) zurück. Dabei fällt angesichts der mehrfachen Friedhofserweiterungen, welche die steigende Einwohnerzahl spiegeln, das Phänomen der nachträglichen Einbeziehung des Jüdischen Friedhofs auf sowie das entschiedene Festhalten an diesem Ort anstelle etwaiger neuer Friedhofsanlagen im Osten oder Süden der Stadt; statt dessen entschied man sich, Teil III sogar jenseits der Bahnlinie zu platzieren. Bemerkenswert ist auch das Fehlen einer Aussegnungshalle auf dem Friedhof während des 19. Jh., schließlich reflektieren die Abwesenheit von Gruftanlagen und Mausoleen sowie die schlichte Einbeziehungsart der Umfassungsmauern in die Erbbegräbnisse, die wohl in der Mehrzahl durch schmiedeeiserne Gitter voneinander getrennt waren und in der Anfangszeit oftmals lediglich gußeiserne Tafeln an dem einen oder den zwei dazugehörigen Wandfeldern aufwiesen, die Stellung des Stendaler Gemeinwesens in seiner Zeit, nämlich als dasjenige einer Mittelstadt ohne allzu dominantes Großbürgertum.

Beim üblichen Element der Einfriedung knüpfte man bewusst an die Rest der mittelalterlichen Hospitalmauer an, in dem ihr Verlauf und ihre Beschaffenheit (Feldsteinsockel mit Backsteinaufmauerung) als Vorgabe für die Art der zu ergänzenden Mauer diente, womit die Kontinuität des Bestattens an diesem Ort auch zum Ausdruck gebracht werden sollte. Um 1860 kam es zur ersten Erweiterung des Friedhofs, und zwar nach Westen, so dass die bisherige westliche Mauer seitdem in der Mitte von Teil I liegt. Bei der neuen Mauer entlang der Georgenstraße orientierte man sich an der Grundstruktur der Mauer des vormals separat liegenden Jüdischen Friedhofs; nördlich desselben fand eine nochmalige Annäherung der Mauerformen statt. Der Jüdische Friedhof wurde also räumlich in den Städtischen Friedhof integriert und übte gleichzeitig mit seinem äußeren Erscheinungsbild eine gestalterische Vorbildfunktion aus.

Unter den größeren Gräbergruppen sind aus denkmalpflegerischer Sicht hervorzuheben die Diakonissengräber des Adelberdt-Diakonissen-Mutterhauses Stendal (ansässig im Johanniter-Krankenhaus Stendal), welche sich in repräsentativer Lage gegenüber der Kapelle auf Teil III befinden und deren Anordnung mit mittigem Hauptkreuz auf die Platz- und Architektursituation Bezug nehmen, sowie der Ehrenfriedhof III, der auf Entwürfe französischer Kriegsgefangener während des Ersten Weltkrieges in Stendal zurückgeht und somit ein besonderes Zeitzeugnis darstellt (Monument vor wenigen Jahren nach Fotos mit den Originalquadern rekonstruiert).

Die bau- und kunstgeschichtliche Bedeutung manifestiert sich zunächst im Tor des Georgenhospitals, dessen Durchfahrt und seitliche Pforte mit kräftigen Profilen an den Laibungen und Blendnischen ausgestattet ist. Erwartungsgemäß angesichts der Bauaufgabe lässt sich an dem Portal kein überreichender Schmuck antreffen; der Spitzbogenfries oberhalb der Nischen ist erst viel später aufgesetzt worden. Die 1903 eingeweihte Kapelle knüpft stilistisch an die Blütezeit der Baukunst in Stendal und der Altmark, die norddeutsche Backsteingotik, an und ist in einer Linie zu sehen mit den großen öffentlichen Bauprojekten der Zeit um 1900 in der Stadt mit Reflex auf diese mittelalterliche Architektur.

Weiterhin stellt die zeitgeschichtliche Sezierhalle mit ihrem Dekor auf kleinerem Level einen Rückgriff auf dieselben baulichen Vorbilder dar. Auch das Friedhofswärterhaus direkt am Eingang zu Teil III thematisiert in Ansätzen den Rückbezug auf das Mittelalter (Mönch-Nonne-Deckung, spitzbogige Blende und Rundfenster über der Eingangstür) und ist mit dem Farb- und Materialwechsel interessant gestaltet; außerdem gehört die Abortanlage Anfang des 20. Jh. zu den üblichen Bestandteilen einer städtischen Friedhofsanlage. Die allgemeine Entwicklung, die Friedhofsverwaltung in der direkten Nähe des Friedhofs anzusiedeln, schlug sich in den 20er Jahren im ursprünglich freistehenden Gebäude südöstlich vor dem Georgentor nieder, das stilistisch ein Beispiel der Reformarchitektur mit Schwerpunkt auf dem Landhausstil mit barockisierenden Tendenzen ist. Bei allen hier als baugeschichtlich wichtig aufgezählten Gebäuden ist deren hoher Grad an Authentizität hervorzuheben.

Hinsichtlich des kunstgeschichtlichen Aspekts der Grabdenkmale fällt die häufige Anwendung der Steingußtechnik in Kombination mit Art déco-Elementen bzw. antikisierendem architektonischen Aufbau auf. Leider sind die frühesten Vertreter der Grabdenkmale auf Teil I verloren, daher sind typisch symbolhafte Motive des 19. Jh. recht selten erhalten; figürliche Grabmaldekoration fand in Stendal ebenfalls sehr spärlich Anwendung, erhalten ist nur ein Teil davon. Die für das Baudenkmal "Friedhof" unverzichtbaren Grabstellen sind (Aufzählung hier nur als erster Anhaltspunkt nach Grabstellennummern, im zur Ausweisung dazugehörigen tabellarischen Anhang sowie der Kartierung mit weiteren, z. T. noch genauer zuordnenden Angaben):

Teil I: A, B, C, 1 - 2, 252 - 253, 318 - 321, 643 - 647, 785, 857 a - c, 1374 - 1375, 1451 - 1453, 1510, 1511, 1545 - 1546, 1769 - 1771, 1916 - 1918, 2176 - 2177, 2206 - 2208, 2260 - 2261, 2307 - 2308, 2352 - 2354, 2505, bei 2678, 2719 - 2721, 2865;

Teil II: bei 610 - 611, bei 635 - 636, 811 - 813, 911 - 912, 998 - 1000, bei 1049 - 1050, 1095 - 1096, 1133 - 1134, Grabstelle Dittmann ohne Nummer;

Teil III 1 a - c, 222 - 224, 369 - 371.

Städtebaulich wichtig sind die äußeren Einfriedungsmauern, für welche das Vorgefundene (Hospitalmauer und Mauer des Jüdischen Friedhofs) zum Vorbild diente und die bei der Erweiterung um Teil II in den jeweils entwickelten Formen fortgesetzt wurden, so dass eine Einheitlichkeit resultiert, die insbesondere den Straßenraum der Georgenstraße maßgeblich prägt. Die formal ansprechend gestalteten und einander angeglichenen Tore innerhalb der Einfriedung bieten eine zusätzliche Erschließung des großen Friedhofs und markieren die Lage des Durchgangsweges, der fußläufig eine wichtige Verbindung zwischen der Georgenstraße und der Osterburger Straße darstellt.

Stendal, Georgenstraße, Jüdischer Friedhof (Flur 48, Flurstück 9)

Begründung:

Jüdischer Friedhof, soll 1865 angelegt worden sein, nachdem die Stendaler Juden vorher in Tangermünde begraben worden waren; letzte Beisetzung im Dez. 1940; Schändung 1976 und wohl auch in jüngerer Zeit.

ca. 50 Grabsteine erhalten, meist deutsche Inschriften, selten mit dekorativem bzw. symbolischem Schmuck ausgestattet, auffallend die strenge Anordnung der Grabstellen und die Einfassung derselben mit Sockelsteinen; mit diesen Charakteristika ein schlichtes Beispiel eines jüdischen Friedhofs der zweiten Hälfte des 19. Jh. mit deutlichem Bestreben nach Assimilierung; in der Mitte der Straßenfront des Jüdischen Friedhofs repräsentatives Eingangstor;

z. Z. seiner Eröffnung vereinzelt an der Georgenstraße gelegen, um 1880 infolge der Erweiterung des Städtischen Friedhofs von diesem an drei Seiten umgeben; Einfriedung von einer Ziegelmauer, deren Lisenengliederung offenbar bei der Einfriedung des Städtischen Friedhofs an der Westseite aufgegriffen wurde; insgesamt Straßenraum der Georgenstraße auf diese Weise an der Ostseite prägnant eingefasst.

Nutzung: Friedhof

2. Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

3. Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

- instandsetzen, umgestalten oder verändern,
- in seiner Nutzung verändern,
- durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören, will (§ 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA)

4. Soll ein Denkmal veräußert werden, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Stendal, 10.05.1999